

Bürgerrechtsgesetz

Änderung vom 21. Februar 2008¹

GS 36.0656

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993² wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3

³ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion stellt den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts des Findelkindes fest.

§ 3

Aufgehoben

§ 4

Aufgehoben

§ 5

Aufgehoben

§ 13 Absatz 3

³ Die um das Bürgerrecht sich bewerbenden Personen haben die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizubringen und Auskünfte zu erteilen.

§ 22 Absatz 1

¹ In die Entlassung werden die unmündigen, unter der elterlichen Sorge der entlassenen Person stehenden Kinder einbezogen, über Sechzehnjährige jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am 24. April 2008.

² GS 31.262, SGS 100

§ 24 Bürger- bzw. Einwohnergemeinde

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie beträgt unter Vorbehalt von Absatz 2 maximal 2'000 Fr.

² Die Gebühr kann bei ausserordentlich aufwendigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr., erhöht werden.

³ Die Gebühr ist auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- c. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- d. Abschreibung des Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

⁴ Der Bürger- bzw. Gemeinderat kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Solange der Kostenvorschuss nicht geleistet ist, wird das Verfahren nicht fortgesetzt.

⁵ Die Gebühren stehen der Bürger- bzw. Einwohnergemeinde zu.

§ 25 Kanton

¹ Gebühren werden unter Vorbehalt von Absatz 2 erhoben für:

- a. die Erteilung des Kantonsbürgerrechts;
- b. die Genehmigung der Abstimmung für Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen;
- c. die Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;
- d. den Entscheid im Feststellungsverfahren gemäss der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung.

² Keine Gebühren werden erhoben für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts oder die Genehmigung der Abstimmung betreffend Personen, welchen von einer Gemeinde das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, sowie von deren Angehörigen, die gleichzeitig eingebürgert wurden.

³ Die Gebühren bemessen sich nach dem Verwaltungsaufwand. Sie betragen unter Vorbehalt von Absatz 4 maximal 2'000 Fr.

⁴ Die Gebühren können bei ausserordentlich aufwändigen Fällen über den Gebührenrahmen, jedoch um maximal 1'000 Fr., erhöht werden.

⁵ Die Gebühren sind auch zu entrichten bei:

- a. Nichterteilung des Kantonsbürgerrechts;
- b. Nichtgenehmigung der Abstimmung bezüglich Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen;
- c. Nichterteilung der kantonalen oder eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung;
- d. Nichterteilung des Gemeindebürgerrechts;

- e. Abweisung des Gesuchs um Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht sowie aus dem Schweizer Bürgerrecht;
- f. Abschreibung eines Gesuchs, insbesondere infolge Rückzugs.

⁶ Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion kann einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erheben. Wird ein erhobener Kostenvorschuss nicht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

⁷ Die Gebühren für die Verfügungen im Sinne von Absatz 1 können auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt. Das Gesuch muss vor Erlass der Verfügung gestellt werden.

§ 25^{bis} Indexierung

¹ Die in den §§ 24 und 25 genannten Frankenbeträge sind an den Landesindex der Konsumentenpreise gebunden. Sie werden jeweils der Teuerung angepasst, sofern sich der Landesindex um fünf Punkte erhöht hat.

² Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 21. Februar 2008 betreffend die §§ 24 und 25.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.¹

Liestal, 21. Februar 2008

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Maag
der Landschreiber: Mundschin

¹ Vom Regierungsrat am 20. Mai 2008 auf den 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt.